OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603231/3/KH**

Datum: **Linz, 6. September 2019**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über den Antrag des G N, E, auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers im Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 22. Juli 2019, GZ: VStV/919300962665/2019, betreffend einen Verstoß gegen das Führerscheingesetz (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 22. Juli 2019, GZ: VStV/919300962665/2019, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 22. Juli 2019, GZ: VStV/919300962665/2019, wurde über G N (im Folgenden: Antragsteller) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 365 Euro verhängt, weil ihm vorgeworfen wurde, am 27. Mai 2019 um 15:10 Uhr in Steyr, W-P den Pkw mit dem Kennzeichen x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt zu haben, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war. Er habe dadurch gegen § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) verstoßen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Antragsteller Folgendes vor: „Ich erhebe Beschwerde gegen den Entscheid vom 22.07.2019. Da ich unter 1000 Euro Einkommen habe, ersuche ich um Beistellung einer Rechtsvertretung."

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Einsichtnahme in den Verfahrensakt Folgendes erwogen:

Gemäß §40 Abs. 1 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern ein Beschuldigter außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts die Kosten der Verteidigung zu tragen, auf Antrag des Beschuldigten beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist.

Gemäß ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (etwa VwGH 18.05.2016, Ra 2016/05/0041) ist die Beigabe eines Verfahrenshelfers nur dann vorgesehen, wenn beide in § 51a Abs. 1 VStG genannten Voraussetzungen (Mittellosigkeit, Interessen der Rechtspflege) kumulativ vorliegen. Nachdem § 40 Abs. 1 VwGVG der Regelung des § 51a Abs. 1 VStG zur Gänze entspricht, ist diese Rechtsprechung auf die neue Rechtslage zu übertragen.

Demnach ist zu prüfen, ob die Beigabe eines Verfahrenshelfers im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, liegt. Gründe, welche die Beigabe eines Verfahrenshelfers im Interesse der Rechtspflege notwendig machen, liegen einerseits in der Höhe der angedrohten Strafe und andererseits insbesondere in der Komplexität der Materie sowie der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage etwa im Zusammenhang mit der Erforderlichkeit eines umfangreichen Beweis- und Ermittlungsverfahrens (VwGH

21.04.2005, 2004/15/0156). Im Umkehrschluss bedeutet das, dass einfach gelagerte Sachverhalte und das fehlende Aufwerfen neuer Rechtsfragen keine Notwendigkeit einer Verfahrenshilfe begründen, zudem vor den Verwaltungsgerichten kein Anwaltszwang besteht. Aus § 13a AVG iVm § 24 VStG ergibt sich lediglich die Pflicht der Gerichte, Personen ohne rechtsfreundlichen Vertreter die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben und sie über die mit den Handlungen verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.

Im vorliegenden Fall wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 365 Euro nach dem FSG verhängt. Der Strafrahmen des § 37 Abs. 1 FSG beträgt 2.180 Euro, die verhängte Geldstrafe befindet sich somit im unteren Bereich des Strafrahmens.

Betreffend die Komplexität der Materie sowie die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage ist festzuhalten, dass dem Antragsteller im vorliegenden Fall vorgeworfen wurde, ein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt zu haben, ohne im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen zu sein. Die Aktenlage zeigt somit eindeutig, dass im vorliegenden Fall weder der zugrundeliegende Sachverhalt, noch die daran zu knüpfenden Rechtsfragen komplex sind.

Da im gegenständlichen Fall das Interesse der Rechtspflege somit nicht gegeben ist, diese aber kumulativ mit der Mittellosigkeit vorliegen muss, war auf diese nicht mehr gesondert einzugehen.

Folglich ist der Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers zur Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 22. Juli 2019, GZ: VStV/919300962665/2019, mit Beschluss abzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B- VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösende Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing